

zu begleiten. Diese Hofämter wurden zu erbl., Gf.en und Klosterministerialen vorbehaltenen Ehrendiensten bei hohen Anlässen.

Nach der Regel des hl. Benedikt wurden auch Gäste aufgenommen. Seit 1331 ist eine Einrichtung zur Beherbergung von sog. Gästlingen (betreuungsbedürftige Arme) nachgewiesen. Als Rfs. hatte der Abt auch für hochrangige Gäste vorbereitet zu sein, und die im SpätMA bes. beliebte Wallfahrt führte regelmässig geistl. und weltl. Würdenträger nach E. Bekannt sind die Besuche Ks. → Karls IV. 1354, Kg. → Sigismunds 1417 und Hzg. Sigismunds von Österreich 1474.

Zu den herausragenden Persönlichkeiten in Bildung und Wissenschaft im SpätMA gehört der Konventuale Albrecht von Bonstetten (1442/43–1504/05). Seine historisch-polit. und naturkundl. Arbeiten, seine ausgedehnte Korrespondenz mit dem Mailänder Herzoghof der Sforza oder mit Kg. Ludwig XI. von Frankreich machten ihn zu einem der führenden Schweizer Humanisten. Ks. → Friedrich III. ehrte ihn 1482 mit den Titeln eines Hofpfgrf.en und Hofkapslns.

Die Zahl der Konventualen dürfte im 13./14. Jh. nicht zuletzt auch wg. der ständ. Exklusivität als Adelskl. bei durchschnittl. zehn Mönchen gelegen haben. Im 15. Jh. sank die Zahl sogar auf vier bis fünf. Mit der Berufung des St. Galler Mönchs Ludwig Blarer als Administrator 1526 wurde die ständ. Abschottung des Konvents durchbrochen und mit seinem Nachfolger Joachim Eichhorn setzte eine innerklösterl. Renaissance ein. Bis 1650 stieg die Zahl der Konventualen auf 50 an.

Die Äbte zeigten sich im SpätMA auf ihren Abtssiegeln nur sporad. mit der Mitra. Das Recht auf die Pontificalien (Ring und Mitra) wurde dem Abt von Einsiedeln erst 1533 von Papst Clemens VII. auf Dauer verliehen. Das Schwert als Insignium weltl. Herrschaft durfte der Abt als Nichtinhaber der Hochgerichtsbarkeit nicht führen. Die älteste bekannte Nachricht über das Abteiwappen stammt von Konrad von Mure um 1350: zwei Raben auf goldenem Grund. Im Wappen nachweisbar sind die Tiere seit der Abtszeit von Burkhard von Krenkingen-Weissenburg (1418–38).

→ C.4.1. Einsiedeln

Q. Annales Einsidlenses, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 3, 1839, S. 137–149. – BONSTETTEN, Albrecht von: Briefe und ausgewählte Schriften, hg. von Albert BÜCHI, Basel 1893 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 13) S. 171–214. – HUG, Albert: Das Einsiedler Zinsverzeichnis des Amtes Pfäffikon 1480, in: Geschichtsfreund 151 (1998) S. 91–145. – MORELL, Gall: Die Regesten der Benedictiner-Abtei Einsiedeln, Chur 1848. – RADEGG, Rudolf von: Cappella Heremitana, hg. von Paul J. BRÄNDLI, Aarau 1975 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, III,4). – Urbare und Hofrechte 13.–14. Jahrhundert, hg. von Paul KLÄUI, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II,2, Aarau 1943, S. 35–220. – PFLUMMERN, Johann Heinrich von: Libertas Einsidlensis oder Begründter kurtzer Bericht und Beweis, Dass das fürstliche Gotteshaus Einsidlen in freyem Standt gestiftet [...], Konstanz 1640.

L. HUG, Albert: Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 62 (1969) S. 3–121. – HUG, Albert: Art. Einsiedeln, in: Historisches Lexikon der Schweiz (im Druck). – RINGHOLZ, Odilo: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln I (bis 1526), Einsiedeln 1904. – SALZGEBER, Joachim: Einsiedeln, in: Helvetia Sacra III, 1/1, 1986, S. 517–594 (mit reichen Angaben zu den Archivalien und zur Literatur). – SALZGEBER, Joachim: St. Gerold, in: Germania Benedictina, 3,1, 2000, S. 613–649.

Rolf DEKEGEL

ELLWANGEN

I. Reichsabtei, seit 1460 Chorherrenstift mit zwölf in der Regel adeligen Kapitularen; dem Schwäbischen Reichskreis zugehörig, mit Sitz auf der Fürstenbank des Reichstages. Die Titulatur des Abtes lautete: *abbas Ellwagensis* (1260), *abbas Ellwacensis ecclesiae* (1246, 1269), *Appt dez Gotzhuses ze Ellwangen* (1344, 1360, 1418), die Titulatur des Fürstpropstes lautete: *Probst und Herr des Stifts zu Ellwangen* (1471), *Probst und Herr zu Ellwangen* (1498, 1527, 1540, 1609), zuletzt im 18. Jh. *Gefürsteter Propst und Herr zu Ellwangen*.

Eine Grundlage des Herrschaftsgebietes der

Abtei bildete ihr Wald Virigunda (= Virngrund), den Ks. Heinrich II. 1024 zum Bannforst machte. Dieser Wald wurde der Abtei vermutl. bereits in der Karolingerzeit (vom Kg.?) geschenkt. Das Herrschaftsgebiet der Abtei reichte im 14. Jh. von Crailsheim (Kreis Schwäbisch Hall) im N bis Aalen/Oberkochen (Ostalbkreis) im S sowie Bühlertann, Sulzbach/Kocher (beide Kreis Schwäbisch Hall) und Abtsgmünd (Ostalbkreis) im W bis etwa zur heutigen Grenze zw. Baden-Württemberg und Bayern im O. Die größte Ausdehnung betrug ca. 35 km in der Länge und etwa 22 km in der Breite, bei einer Gesamtfläche von rund 50 bis 60 qkm. Die Zahl der Einw. der Pfarrei in der Fürstpropstei lag 1774 bei 17 200, wobei die Gesamteinwohnerzahl im späten 18. Jh. auf etwa 20 000 geschätzt wird. Diese Zahl dürfte im SpätMA und in der frühen Neuzeit bei etwa 12 000–15 000 gelegen haben. In das nicht geschlossene Herrschaftsgebiet der Abtei waren Rechte und Besitz anderer Herrschaften eingestreut. Zu dem geschlosseneren Besitz der Abtei kam noch Fernbesitz im Ries und darüber hinaus bis in den Donaauraum, um Gunzenhausen, um Wiesenbach und Schriesheim am unterem Neckar und auf der Schwäbischen Alb hinzu. Der Abt wurde 1215 erstmals als Rfs. erwähnt.

II. Der Hof des Abtes der 764 gegründeten Abtei tritt erst um die Mitte des 12. Jh.s urkundl. auf, da erst seit dieser Zeit dazu aussagefähige Urk.n überliefert sind. Die neben Abt- und Konventwahlen in den Urk.n als Zeugen erwähnten Laien waren Lehensleute und Ministeriale der Abtei. Nachweisl. hat die Abtei bereits 981 für die Italienzüge der dt. Herrscher 40 Panzerreiter gestellt. Aus ihnen hat sich vermutl. der Kreis der Ellwang. Lehensleute und Ministerialen entwickelt. Unter diesen traten die Herren von Ellwangen, Pfahlheim, Röhlingen, Rotenbach, Schwabsberg und Westhausen am häufigsten auf. Unter Abt Konrad (1269–78) wird 1274 *consilium et consensus* von Konvent und Ministerialen von der Abtei bes. hervorgehoben. Die Ministerialen hatten vermutl. auch die weltl. Hofämter inne, doch wird nur das Amt des *dapifer* (= Truchseß) um 1240 und 1336 im Besitz der Herren von Schwabsberg erwähnt. Im 14. Jh. wurden seine Aufgaben vom Ammann und Kastner

wahrgenommen. Eine bes. Stellung nahm im 13. Jh. mehrmals der *capellanus domini abbatis* als Zeuge in den Urk.n ein. Dieser *capellanus* im Dienste des Abtes wurde durch seine Vertrauensstellung zu diesem auch mit weltl. Verwaltungsaufgaben betraut. Sein Amt bestand auch im 14. und 15. Jh. weiter und wurde häufig erwähnt.

Die Ministerialen des Kl.s haben aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung die Geschäfte am Hof nicht mehr selbst versehen, sondern an ihre Stelle traten besoldete Beamte und Diener aus niederem Stande, wie die Abteirechnungen belegen. Das Hofmeisteramt konnte in E. keine bes. Stellung erlangen. Erst 1344 wird es erstmals erwähnt, doch deutet die Stellung in den Zeugenreihen der Urk.n am Ende des 14. Jh.s nach dem Ammann und Kastner auch auf eine diesen nachgeordnete Stellung hin. Der Hofmeister »auf der Burg« neben dem es noch einen Hofmeister »im Klosterhof« für den Konvent gab, war mit einer Ausnahme bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jh.s ein nichtadeliger Wirtschaftsbeamter weltl. Standes, der vermutl. Aufsichtsrechte über das Wirtschaftspersonal des Kl.s hatte. Er wurde auch im Auftrag des Abtes über Land geschickt. Der Aufgabenkreis der im 14. und 15. Jh. auf der Burg nachweisbaren Hofmeisterin ist unbekannt. Viell. hat es sich bei ihr um die zeitw. mit Aufgaben betraute Ehefrau des Hofmeisters gehandelt. Der Hausvogt, dem die Leitung des gesamten Hofwesens übertragen war, wird erstmals 1448 erwähnt. Viell. ist sein Vorläufer in dem 1421 genannten *castellanus* zu sehen. Am Übergang vom 14. zum 15. Jh. sind adelige Diener nachgewiesen, die sowohl an den Regierungsgeschäften beteiligt waren als auch Hofdienste leisteten. Der Abt übertrug ihnen Aufgaben nach Anfall. Viell. haben sie auch die Erbämter versehen, da deren Inhaberkfamilien bereits erloschen waren.

Die Hofhaltung wurde in ihren einzelnen Aufgaben von ständigen Unterbeamten wahrgenommen. Der Keller hatte für die gesamten Lebensmittel des Hofes zu sorgen, während der seit dem 15. Jh. nachweisbare Küchenmeister auch die Oberaufsicht über die herrschaftl. Fischwasser als Fischmeister führte. Der Kämmerer verwahrte nicht nur die Gegenstände für

den persönl. Bedarf des Fs.en, sondern war auch für die den anderen Beamten und Bediensteten zustehenden Tuche und Hofkleider zuständig. Bereits kurz nach der Mitte des 14. Jh.s wird der Kastner als Verwalter des Hofkastens erwähnt, in dem die Erträge der zum Schloß gehörenden Hofgüter und die Getreideabgaben der Untertanen des Burgamts E. sowie die Überschüsse der Getreidegülden und Fruchtzehnten der übrigen Amtleute zusammenkamen. Er mußte die Getreidebesoldungen abgeben. In seinem Amt gingen Aufgaben der Hof- und Landesverwaltung ineinander über. Das Amt blieb in der Hofverwaltung unv. bestehen, erst 1761 wurde sein Inhaber als Kammererrat in das Hofkammerkollegium berufen und der letzte Hofkastner vor der Säkularisation war akadem. vorgebildet. Seit dem 15. Jh. wurde er durch einen Kornmesser unterstützt.

Die Ökonomie des zur Res. gehörigen Hofes wurde von dem Baumeister geleitet. Der Marstall unterstand dem Marstaller und die Mayerin war seit der zweiten Hälfte des 14. Jh.s für die Milchwirtschaft und die Herstellung von Käse und Butter zuständig.

Hofordnungen haben sich erst aus dem 16. und 17. Jh. erhalten. Die Anordnungen des Fürstpropsten Heinrich Pfgf. bei Rhein haben sich nur noch in Bruchstücken überliefert. Erst die Hofordnung von Fürstpropst Otto Truchseß von Waldburg von 1558 liegt vollständig vor. Er schränkte dabei die Hofhaltung wg. seiner weitgehenden Abwesenheit von E. sehr ein. Fürstpropst Wolfgang von Hausen gab 1584 eine neue Hofordnung. In ihr wurden die Räte – wie unter Fürstpropst Heinrich – als zum Hofstaat gehörig betrachtet. Sie nahmen daher auch an der fsl. Morgentafel teil. Fürstpropst Johann Jakob mußte bereits 1622 wiederum eine neue Hofordnung erlassen.

Fürstpropst Heinrich Pfgf. bei Rhein hatte seit 1521 das Hofmeisteramt adelig besetzt. Nach den Hofordnungen von 1584 und 1622 war der Hofmeister das Haupt der gesamten Hofhaltung. Ihm unterstanden alle adeligen und nichtadeligen Hofleute. Er hatte Verstöße gegen die Hofordnung zu ahnden und Streitigkeiten innerhalb des Hofgesindes zu entscheiden. Dazu war er für die Tischordnung und die

finanzielle und wirtschaftl. Angelegenheiten der Hofhaltung zuständig.

Unter Fürstpropst Otto Truchseß von Waldburg trat an die Stelle des Hofmeisters ein adeliger Hausverwalter. Als zweiter Hofbeamter nach dem Hofmeister trat im 16. Jh. der Hausvogt oder manchmal auch Burgvogt gen. auf. Ihm unterstand die Leitung der gesamten Hofverwaltung und die Aufsicht über das Hofgesinde. Küchenmeister, Keller und Kastner sowie der Baumeister berichteten ihm tägl. Die Ämter des Kastners, Hausvogts und Küchenmeisters wurden im 16. Jh. immer wieder in Personalunion verwaltet. Seit dem 17. Jh. blieben Hausvogt- und Küchenmeisteramt als Hausmeister in Personalunion vereinigt, während das Kastneramt wieder selbständig verwaltet wurde. Im 18. Jh. wurde das Amt des Gegenschreibers geschaffen, das zu den Käufen und Verkäufen des Hausmeisters hinzugezogen werden mußte und alle Verträge gegenzuzeichnen hatte. Die Hofordnung von 1622 schuf das Amt des Werkmeisters neu, das für die baul. Instandhaltung des Schlosses, der Häuser der fsl. Räte und Beamten in der Stadt und der herrschaftl. Amtshäuser, Kirchen und Kapellen auf dem Land zuständig war. Aus ihm entstand im 18. Jh. das Amt des Landbaumeisters. Mit dem 1679 erstmals genannten Oberstallmeister und dem 1666 geschaffenen Amt des Kastellans oder Hofmarschalls entstanden weitere neue Ämter in der Hofverwaltung.

Die Erbämter der Fürstpropstei wurden 1674 als Ehrenämter neu begr. Sie blieben noch über die Säkularisation hinaus bis ins 19. Jh. durch die Belehnungen Kg. Wilhelms I. lebendig.

Ein scribe des Kl.s E. wurde 1229 erstmals erwähnt. Er scheint Geistlicher gewesen zu sein. Weiteren Schreibern begegnet man in den Urk.n des 14. Jh.s als *scriptor*, *notarius* oder *Schryber*. Am Ende des 13. Jh.s werden zwei Schreiber des Abtes nebeneinander erwähnt, die den Magistergrad besaßen. Ein weltl. Schreiber wurde erstmals 1398 angestellt. Zw. den beiden im 14. Jh. weitergenannten Schreibern bestand nach dem Dienerbuch von 1432 eine deutl. Abstufung in Form eines *Oberschrybers* und eines *Unterschrybers*. Der *Oberschryber* wurde 1437 erstmals als Kanzler bezeichnet. Aus den Urbaren

scheint sich durch weitere Forschungen zu ergeben, daß neben diesen beiden Schreibern wohl noch weitere Schreiber tätig waren. Zusammenfassend läßt sich damit feststellen, daß sich die Kanzlei in den ersten Jahrzehnten des 15. Jh.s vollkommen ausgebildet hatte.

→ C.4.1. Ellwangen

Q. StA Ludwigsburg B 390 Bü 103, Bü 108, Bü 119 und B 453 Bü 662.

L. PFEIFER 1959. – PFEIFER, Hans: Ellwangen, in: *Germania Benedictina*, 5, 1975, S. 189–211.

Immo EBERL

FULDA

I. Geistl. Fsm. (»Stift«, seit 1752 Bm. und »Hochstift«); Sitz auf der Prälatenbank des Reichsfürstenrats, Mitglied des Oberrheinischen Kreises.

744 von Sturmi im Auftrag des Bonifatius als normatives Benediktinerkl. gegr., erlangte das Kl. F. 751 die Exemtion, 765 den Königsschutz und die Stellung als Reichsabtei, 774 die Immunität, 804 das Recht der freien Abtswahl und in der Folgezeit verschiedene Hoheitsbefugnisse (v. a. in Form von Gerichts- und Wildbannrechten). Gestützt auf diese päpstl. und kgl. Privilegien und auf der Grundlage eines nach dem Tod des Bonifatius (754) rasch angewachsenen umfangr. Grundbesitzes erreichten die Äbte bereits 1170/1220 den Aufstieg in den Reichsfürstenstand. Der Auf- und Ausbau der Landesherrschaft erfolgte teils in Konkurrenz, teils im Zusammenwirken mit dem einheim., aus der Ministerialität und wenigen freiadligen Geschlechtern hervorgegangenen, über eigene Grundherrschaften und lokale Gerichtsbefugnisse verfügenden Niederadel sowie mit dem ausschließl. Adligen vorbehaltenen Stiftskapitel; er vollzog sich im SpätMA v. a. über den Erwerb verschiedener gerichtl. Kompetenzen: der Vogteigerichtsbarkeit über die Klosteruntertanen, die den eigenen Stiftsvögten – den Gf.en von Ziegenhain – entwunden wurde, und der Zentgerichtsbarkeit, die die (lokale) Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über die übrigen Landsassen mit einschloß, auch mit der Einrichtung

von landesfsl. Ämtern und dem Ausbau landesherrl. Burgen korrespondierte, sowie der Durchsetzung des Abtsgerichts als Obergericht. Arrondierungstendenzen auf der einen (Fürstabt), Lösungsbestrebungen und Entfremdungsversuche auf der anderen Seite (Ritter, Kapitel) kamen jedoch erst im 17. Jh. zu einem gewissen Abschluß. Die Intensivierung der Landesherrschaft der Äbte ging einher mit dem Verlust an reichspolit. und überregionaler Bedeutung und war begleitet von langen Phasen finanzieller Schwäche und Abhängigkeit vom einheim. Adel.

Verfassungsgeschichtl. bedeutsam ist die Mitwirkung des Stiftskapitels an den Herrschaftsgeschäften. Das Kapitel formierte sich im 12. und 13. Jh. – parallel zur Ausbildung der Landeshoheit der Äbte – aus den Inhabern der wichtigsten Klosterämter wie Dechant, *camerarius*, *cellerarius*, *portarius*, *hospitalarius*, *custos*, *cantor* sowie aus den Vorstehern (Pröpsten) der sich vom Abt und vom Hauptkl. lösenden, wirtschaftl. unabhängigen und eigene Verwaltungsbezirke ausbildenden Nebenkl. Es wählte auch den Abt (kanon. Wahl nach dem Mehrheitsprinzip) und band ihn, bis in das frühe 18. Jh. hinein, durch bes. Vereinbarungen vor der Wahl (Wahlkapitulationen); Papst und Ks./Kg. mußten die Wahl bestätigen, danach erfolgten die kirchl. Weihe bzw. die Regalienbelehrung. Rechtl. Fundament für den tiefgehenden Einfluß des Kapitels auf die Stiftsregierung bildeten die bis zum Ende des Fsm.s gültigen und von jedem Abt neu zu beschwörenden sog. »Alten Statuten« vom 1. Sept. 1395 (mit Ergänzungen von 1440), die als ein »Grundgesetz« des geistl. Fsm.s F. bezeichnet werden können.

Zusammen mit den Hoftagen, d. h. den Zusammenkünften der Lehnleute und der vornehmen geistl. Würdenträger am Hof des Lehnsherrn, und den Einungen zw. Ritterschaft, Kapitel und Städten (in unterschiedl. Konstellationen) im ausgehenden 14. Jh. waren die vierteljährl. Kapitelsversammlungen die Wurzeln der sich im frühen 16. Jh. im Gefolge von verschiedenen Herrschaftskrisen, Bauernkrieg und Reichssteuerforderungen ausbildenden landständ. Organisation, die – unabh. von letztl. (1656) erfolgreichen Reichsunmittelbar-